

Satzung des Jazz-Club, Gladbeck e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereines

1. Der Verein führt den Namen "Jazz-Club, Gladbeck e.V." und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Gelsenkirchen eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Gladbeck.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, die Jazzmusik zu fördern. Diese Aufgabe soll insbesondere durch die Veranstaltung von öffentlichen Konzerten, Festivals und Vorträgen erfüllt werden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Natürliche und juristische Personen können Mitglieder des Vereines werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und Bestätigung des Vorstandes.
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann verdienten Persönlichkeiten die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, einen regelmäßigen Beitrag zu zahlen. Dessen Höhe wird durch die Jahreshauptversammlung des Vereins beschlossen.

§ 4

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, schriftliche Austrittserklärung und Ausschluss.
2. Ein Beitragsrückstand von 12 Monaten berechtigt den Vorstand, ein Mitglied auszuschließen.
3. Bei vereinsschädigendem Verhalten können Mitglieder auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Für den Ausschluss ist die 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 5

Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und die Jahreshauptversammlung.

§ 6

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem/der Vorsitzenden
 - den zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - der/dem Kassierer/in
 - dem/der Schriftführer/in
 - den Beisitzerinnen und Beisitzern

Die Jahreshauptversammlung beschließt die Anzahl der Beisitzer/innen.

2. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung aus dem Kreis der Mitglieder auf drei Jahre

gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

4. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte.
2. Er entscheidet insbesondere über das Budget für Großveranstaltungen und den Rahmen des jährlichen Programms.

§ 8

Protokollführung

1. Der/Die Schriftführer/in hat über die Verhandlungen des Vorstandes, der Mitgliederversammlung und der Jahreshauptversammlung ein Beschlussprotokoll zu führen.
2. Die Protokolle sind von dem/der Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben.

§ 9

Kassierer/in

1. Der/Die Kassierer/in führt die Vermögensverwaltung und die laufenden Kassengeschäfte.
2. Er/Sie hat der Jahreshauptversammlung den Kassenbericht vorzulegen.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder treten wenigstens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung und alle drei Jahre zur Jahreshauptversammlung zusammen.
2. Die Einladung erfolgt zwei Wochen vorher schriftlich durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
3. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich verlangt.

§ 11

Aufgaben der Jahreshauptversammlung

Ordentliche Punkte der Jahreshauptversammlung sind:

- Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Beschluss über die Höhe des jährlichen Vereinsbeitrages
- Wahl der zwei Kassenprüfer

§ 12

Satzungsänderung

Die Satzung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.

§ 13

Auflösung des Vereines

1. Bei Auflösung des Vereines ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind. Sie entscheidet mit 2/3 Mehrheit.
2. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung satzungsgemäß einzuberufen. Sie entscheidet unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden.
3. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 14

Vereinsvermögen

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vereinsvermögen der Stadt Gladbeck zu übertragen. Das Vermögen darf nur zu den Zwecken und Zielen des Vereines verwendet werden.
2. Der Vorstand wird zum Liquidator bestellt.